

Verkehrspolizei-Spezialabteilung
Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich
Telefon: +41 58 648 42 00
E-Mail: vpsa@kapo.zh.ch

Verfügung

vom 07. März 2025/Tiri

Nr. 101'987

Verkehrsordnung Parkfelder (weiss) in Wiesendangen

I.

Auf Antrag der Gemeinde Wiesendangen ordnete die Kantonspolizei Zürich mit Verfügung vom 12. Januar 2021 im Zusammenhang mit der Einführung der Tempo-30-Zone Lüss/Breiten neben anderen Parkfeldern 20 neue weisse Parkfelder auf der Niederfeldstrasse an.

Gegen die Anordnung der neuen 20 Parkfelder auf der Niederfeldstrasse wurde Rekurs erhoben. Zusammen mit der antragstellenden Gemeinde, dem Verkehrsplaner und den Rekurrenten wurde die Situation auf der Niederfeldstrasse neu geprüft. Daraufhin wurden, in Änderung der Verfügung vom 12. Januar 2021, am 30. September 2021 zwölf neue Parkfelder auf der Niederfeldstrasse angeordnet.

Gegen die Verfügung vom 30. September 2021 wurde wiederum Rekurs erhoben. Die Rekurrenten beantragten sinngemäss, es seien nicht zwölf, sondern die ursprünglich geplanten 20 Parkfelder auf der Niederfeldstrasse zu markieren.

Die Sicherheitsdirektion wies die Rekurse mit Entscheiden vom 28. Juli 2022 ab. In der Folge gelangten die Rekurrenten an das Verwaltungsgericht. Dieses hiess die Beschwerden mit Urteilen vom 27. Juni 2024 teilweise gut, hob die Rekursentscheide der Sicherheitsdirektion vom 28. Juli 2022 auf und wies die Sache zur ergänzenden Sachverhaltsfeststellung und zur neuen Entscheidung an die Sicherheitsdirektion zurück.

Mit Entscheid vom 17. Oktober 2024 vereinigte die Sicherheitsdirektion die beiden Rekursverfahren. Zudem wies sie die Sache im Sinne der Erwägungen des Verwaltungsgerichts zur ergänzenden Feststellung des Sachverhaltes und zum Neuentscheid an die Kantonspolizei zurück.

II.

Zur Begründung der Rückweisung führte das Verwaltungsgericht zusammengefasst aus, dass der Kantonspolizei beim Erlass von funktionellen Verkehrsanordnungen zwar ein Ermessen zukomme und sie über einen erheblichen Gestaltungsspielraum verfüge. Dies entbinde sie jedoch nicht davon, ihre Anordnungen nachvollziehbar zu begründen.

Im vorliegenden Fall sei dies nicht erfolgt. Insbesondere sei nicht klar, weshalb die Anzahl der Parkfelder ausschliesslich an der Niederfeldstrasse reduziert wurde und welche Auswirkungen diese Reduktion auf das Verkehrsregime und die beabsichtigte Beruhigung und Verbesserung der Sicherheit des Verkehrs an der Niederfeldstrasse habe.

III.

Gemäss § 4 Abs. 2 Kantonale Signalisationsverordnung (KSigV; LS 741.2) verfügt die Kantonspolizei dauernde Verkehrsanordnungen auf Gemeindestrassen auf Antrag der zuständigen Gemeindebehörden. Die Gemeinde Wiesendangen hält auf Nachfragen am Antrag auf zwölf neue Parkfelder auf der Niederfeldstrasse fest.

Entsprechend dem Rückweisungsentscheid wurde die Parksituation auf der Niederfeldstrasse nochmals sorgfältig geprüft. Dabei ist man erneut zum Schluss gekommen, dass dem Antrag der Gemeinde Wiesendangen auf zwölf neue Parkfelder zu folgen sei. Dies aus folgenden Gründen:

Ein Teil der ursprünglich verfügten 20 Parkfelder auf der Niederfeldstrasse war gegenüber der privaten Haus- und Garagenzufahrten der Liegenschaften Nr. 5, 7, 11, 13, 27 und 29 geplant. Diese hätten jedoch die Zu- und Wegfahrten zu den Liegenschaften erschwert. Zudem hätten sie die Sichtweiten bei der Ein- und Ausfahrt aus den privaten Liegenschaften eingeschränkt, was die Verkehrssicherheit beeinträchtigt hätte. Dies wurde bei der erneuten Begutachtung von allen involvierten Parteien (Gemeinde, Verkehrsplaner und Kantonspolizei Zürich) erkannt, weshalb die ursprüngliche Verfügung in Wiedererwägung gezogen wurde und man zum Schluss kam, dass diese Nachteile mit der Verfügung von lediglich 12 Parkfeldern vermieden werden können. Die Situation hat sich seither nicht geändert. Die Anordnung von zwölf Parkfeldern gemäss der Verfügung vom 30. September 2021 erlaubt eine optimale Ausnutzung des Platzes unter Berücksichtigung der privaten Ein- und Ausfahrten.

Mit der Anordnung von zwölf Parkfeldern auf der Niederfeldstrasse kann zudem auch die Einhaltung der Tempo-30 Zone gemäss Art. 5 Abs. 3 der Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen genügend unterstützt werden. Bei der Niederfeldstrasse handelt es sich um eine Sackgasse für den motorisierten Individualverkehr (MIV). Durchgangsverkehr bzw. Schleichverkehr gibt es auf der Niederfeldstrasse somit nicht. Die Fahrzeuglenkenden sind ortskundig und mit der signalisierten Geschwindigkeit vertraut. Dies zeigt sich auch an der aktuellen Situation. Die bereits signalisierte Tempo-30-Zone wird grossmehrheitlich eingehalten. Mit der Markierung von zwölf Parkfeldern kann die Einhaltung weiter unterstützt werden. Weitere Massnahmen, insbesondere die Markierung von zusätzlichen Parkfeldern, sind nicht angezeigt.

Was die Verkehrssicherheit anbelangt, bestehen keine Auffälligkeiten auf der Niederfeldstrasse. Wie erwähnt, handelt es sich um eine Sackgasse, welche zudem über ein durchgehendes Trottoir verfügt. Die signalisierte Tempo-30-Zone wird bereits gut eingehalten. Das Anordnen von zwölf, anstelle von 20 neuen Parkfeldern hat keinen negativen Einfluss auf die Verkehrssicherheit. Im Gegenteil können so gefährliche Situationen bei den privaten Haus- und Garagenzufahrten vermieden werden. Ebenfalls wird die Reduktion keinen negativen Einfluss auf den Verkehr im übrigen Quartier haben. Es gibt genügend Möglichkeiten, zu parkieren.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass mit der Anordnung der zwölf neuen Parkfelder an der Niederfeldstrasse gemäss Verfügung vom 30. September 2021, im Gegensatz zu den ursprünglich verfügten 20 Parkfeldern, keine Ein- und Ausfahrten zu bzw. von den Liegenschaften mehr erschwert werden. Dabei wird sowohl die Einhaltung der Tempo-30-Zone als auch die Verkehrssicherheit genügend unterstützt. Der Antrag der Gemeinde auf Anordnung von 12 neuen Parkfeldern liegt im öffentlichen Interesse und ist verhältnismässig.

Gestützt auf diese Erwägungen verfügt die Kantonspolizei:

- I Im Zusammenhang mit der Einführung der Tempo-30-Zone Lüss/Breiten wurde mit Verfügung vom 30. September 2021 die Anzahl neuer Parkfelder auf der Niederfeldstrasse von ursprünglich 20 auf 12 reduziert. Diese Verfügung wurde angefochten und aufgehoben sowie zur ergänzenden Feststellung des Sachverhaltes und zum Neuentscheid an die Kantonspolizei zurückgewiesen.

Nach Rücksprache mit der Gemeinde, sowie Überprüfung des Sachverhaltes, wird an der Anordnung von 12 neuen weissen Parkfelder auf der Niederfeldstrasse in Wiesendangen festgehalten.
- II Markierung
Markierungen: Parkfelder weiss, neu 12 Felder (zuvor 20 Felder)
Abmessung: verschiedene Längen, Breite je 2.0 Meter
Lagen: Gemäss geändertem Massnahmenplan Zone Lüss/Breiten, Anhang 2 vom 11.5.2021, Büro Widmer
- III Die Verkehrsanordnung (Ziffer I und VII) ist durch die Kommunalbehörde vor der Signalisation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde, gemäss beiliegender Textvorlage, bekanntzugeben.

Das mit Publikationsdatum versehene Inserat ist der Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, Postfach, 8010 Zürich, oder per Mail vpsa@kapo.zh.ch zuzustellen.
- IV Die Verkehrsanordnung wird erst nach der amtlichen Veröffentlichung und nach unbenütztem Ablauf der Rekursfrist mit der Markierung der Parkfelder rechtsgültig.
- V Die Ausführung/Markierung der Parkfelder ist Sache der Kommunalbehörde und darf frühestens 40 Tage nach der Veröffentlichung vorgenommen werden, wenn die Anordnung rechtsgültig geworden ist. Die Kantonspolizei Zürich ersucht um schriftliche Bekanntgabe des Markierungsdatums.
- VI Zuwiderhandlungen gegen die rechtsgültig markierte Verkehrsanordnung haben ein Strafverfahren wegen Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 27 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 90 SVG zur Folge.
- VII Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- VIII Die Verfügung Nr. A31'889 vom 12. Januar 2021 (Anordnung von 20 neuen weissen Parkplätze auf der Niederfeldstrasse) ist aufgehoben.

IX Schriftliche Mitteilung an:

- Gemeinde Wiesendangen, Gemeindeverwaltung, Schulstrasse 20, Postfach 83, 8542 Wiesendangen

Kantonspolizei Zürich
Chefin Verkehrspolizei-Spezialabteilung



Karin Keller